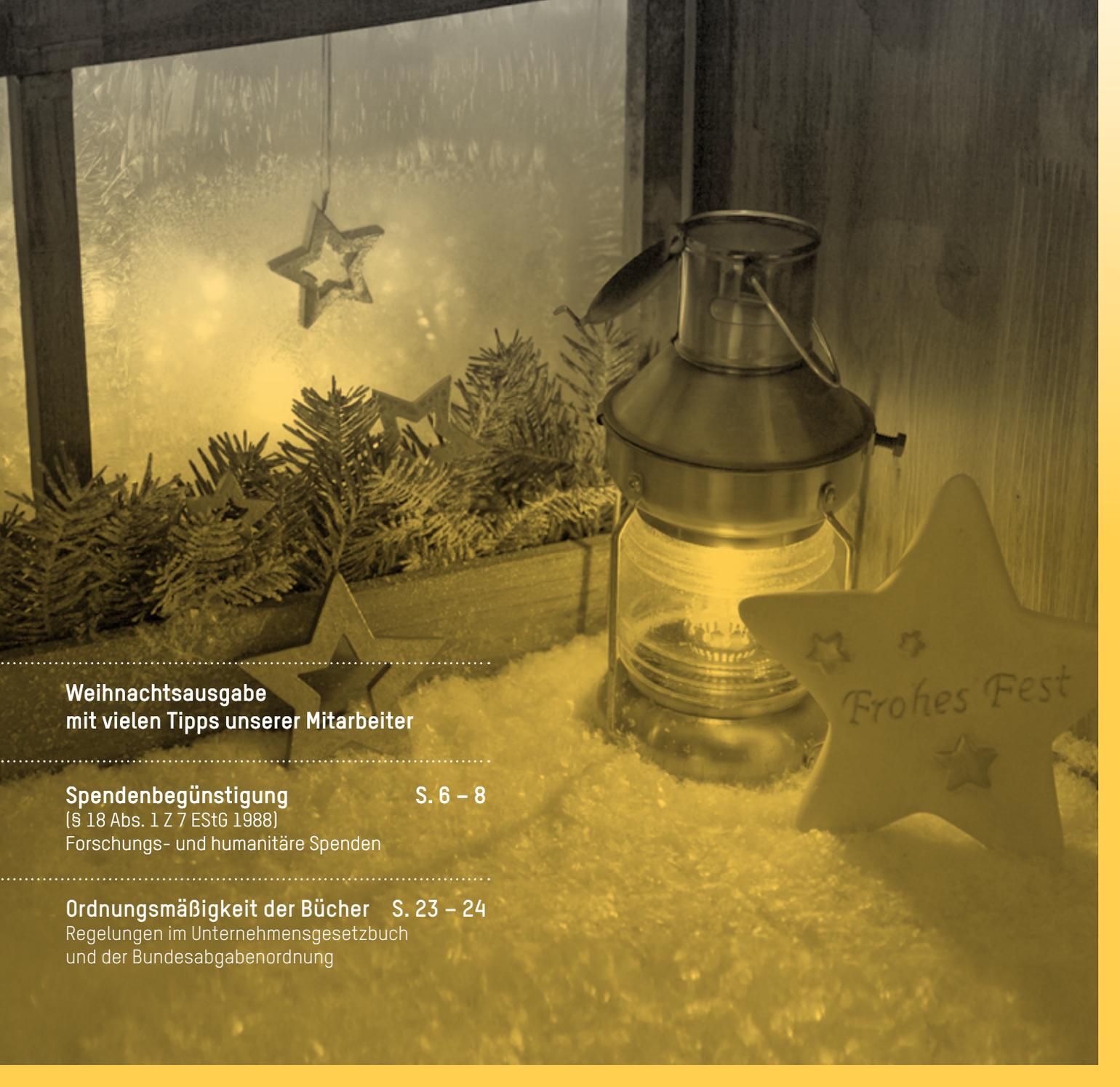


Nr. 65 Dezember 11

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH



Weihnachtsausgabe
mit vielen Tipps unserer Mitarbeiter

Spendenbegünstigung S. 6 – 8
(§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988)
Forschungs- und humanitäre Spenden

Ordnungsmäßigkeit der Bücher S. 23 – 24
Regelungen im Unternehmensgesetzbuch
und der Bundesabgabenordnung

EDITORIAL

Mit dieser Ausgabe beschließen wir wieder ein sowohl welt- als auch insbesondere europawirtschaftlich sehr ereignisreiches Jahr. In Österreich herrscht leider politischer Stillstand, dabei gibt es über die Themen Bildung bis zur Schuldenbremse zahlreiche politische Probleme und Baustellen. Unsere Heimat Europa ist derzeit von einer ernstzunehmenden Wirtschafts- und Währungskrise geprägt, mit der bis vor kurzer Zeit wohl kaum jemand so richtig gerechnet hat. In der Bevölkerung herrscht große Verunsicherung, es scheint, dass auch die politisch Verantwortlichen derzeit keine probate und zeitgerechte Lösung anbieten und finden können. Wichtig ist, optimistisch zu bleiben und die Hoffnung zu bewahren, dass Europa mittel- bis langfristig gestärkt dieser Krise wieder entkommen wird.

Gerade diese unüberschaubare Situation im Großen weckt das Bedürfnis nach Geborgenheit im Kleinen. Dafür ist die Advent- und Weihnachtszeit geeignet – passend zur Jahreszeit – ein wenig inne zu halten und sich wenn möglich vermehrt Zeit für sich selbst und die Familie zu nehmen. Das wünschen wir jedem unserer Klienten und Geschäftspartner von ganzem Herzen.

Das Budgetbegleitgesetz 2012 ist im Gegensatz zum Vorjahr eher unspektakulär ausgefallen, mit ein paar geringfügigen Anpassungen und Änderungen in den Steuergesetzen.

In dieser Ausgabe unserer Kanzleizeitung beschäftigen wir uns mit folgenden Themen: Schwerpunkte unseres PV-Teams sind das seit heuer geltende Anti-Lohn-Dumpinggesetz sowie die Wichtigkeit einer rechtzeitigen Anmeldung der Dienstnehmer. Weitere Schwerpunktthemen sind die Ordnungsmäßigkeit der Grundaufzeichnungen, die Absetzbarkeit von Spenden und Tierhaltungskosten. Dankenswerterweise haben uns unsere Kollegen von Pülzl & Partner wieder mit interessanten Beiträgen unterstützt. Diese beziehen sich unter anderem auf die steuerliche Behandlung der Privatnutzung von firmeneigenen KFZ bei GmbH's durch Gesellschafter-Geschäftsführer, sowie bei Finanzstrafvergehen auf die Erlangung von Straffreiheit durch Bezahlung des pauschalen Verkürzungszuschlages. Neben zahlreichen wertvollen Steuertipps weist ein Artikel auf die seit 2011 geltende Meldeverpflichtung für bestimmte Auslandszahlungen hin.

Kanzleiintern war der vergangene Herbst durch eine Fortbildungsveranstaltung zur BAO mit Schwerpunkt Grundaufzeichnungen, Betriebs- und GPLA-Prüfung sowie eine Klientenumfrage gekennzeichnet. Mehr dazu finden Sie in dieser Ausgabe.

Wir möchten uns bei unseren Klienten für das Vertrauen und die langjährige Treue bedanken. Im Namen unserer Mitarbeiter, Kollegen und Partner wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012.

Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater – Kooperationspartner

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

INHALT

Seite 4	Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2011 gestiegen
Seite 4	Voraussetzungen zur steuerlichen Geltendmachung von Tierhaltungskosten
Seite 5	Navigationsgerät-Kosten zusätzlich zum amtlichen Kilometergeld als Werbungskosten absetzbar?
Seite 6 – 8	Spendenbegünstigung
Seite 8	Unseriöse Erlagscheinwerbung bzw. Aufforderung zur Eintragung in diverse Register
Seite 9	Automatische gesetzliche Bürgenhaftung des Beschäftigten bei Arbeitsüberlassung/Leiharbeit
Seite 10 – 11	Gruber & Partner
Seite 12 – 14	Kanzlei Pülzl & Partner
Seite 15	Ergebnis der letzten Klientenumfrage
Seite 15	Neue Baustellendatenbank
Seite 16	Neue Kassenrichtlinien für Registrierkassen und Kassensysteme
Seite 16	Mitteilungspflicht für bestimmte Auslandszahlungen ab 2011
Seite 17 – 22	Personalverrechnung
Seite 22	Sie haben vor in Pension zu gehen?
Seite 23 – 24	Ordnungsmäßigkeit der Bücher
Seite 25	Bewilligungsfreie Errichtung von Solaranlagen auf Hausdächern gefordert
Seite 26	Betriebsausflug von Fritzenwallner-Gandler
Seite 26	Mitarbeiterseminar
Seite 27	Info-Raiba

STEUEREINNAHMEN IM ERSTEN HALBJAHR 2011 GESTIEGEN

Die gute wirtschaftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2011 sowie der stärkere Konsum haben sich für den Fiskus sehr positiv ausgewirkt.

Die gesamten Steuereinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,8 Prozent gestiegen und lagen bei 31,85 Millionen Euro. Um 4,4 Prozent auf 11,7 Mrd. Euro stieg das Aufkommen aus der Umsatzsteuer, um 6,8 Prozent auf 10,3 Mrd. Euro jenes der Lohnsteuer. Ein Plus von gar 9,9 Prozent wird für die Körperschaftsteuer ausgewiesen

(1,6 Milliarden Euro), die Einkommensteuer brachte es auf plus 3,9 Prozent und 614 Millionen Euro. Im Bereich der Verbrauchsteuern ist ein deutlicher Anstieg der Einkünfte aus der Mineralölsteuer, die heuer erhöht wurde, um 12,5 Prozent auf 1,8 Mrd. Euro zu verzeichnen. Aus der neuen Flugticketabgabe, die dieses Jahr insgesamt 60 Millionen

Euro zum Haushalt beisteuern soll, wurden bisher Einkünfte in der Höhe von drei Millionen Euro verzeichnet. Die neue Steuer wurde zu Jahresbeginn stufenweise eingeführt - sie galt für Ticketkäufe ab 1. Jänner, allerdings erst für Flüge ab April.

Mag. Julian Holleis

VORAUSSETZUNGEN ZUR STEUERLICHEN GELTENMACHUNG VON TIERHALTUNGSKOSTEN

Die teils sehr hohen Auslagen für Vierbeiner (Futter, Tierarzt,...) werden nur unter bestimmten Bedingungen als Steuerabzugsposten anerkannt. Das Tier muss entweder eine betriebsnotwendige Anschaffung sein oder unter den Posten „außergewöhnliche Belastungen“ fallen.

Das Tier als betriebsnotwendige Anschaffung:

Eine betriebsnotwendige Anschaffung stellen Tiere dar, wenn sie z.B. eine Wachfunktion erfüllen (Wach- und Jagdhunde für Jäger und Förster, vierbeinige Securitities von Wachgesellschaften,...). Die Wache muss allerdings zum einen zwingend notwendig sein und zum anderen muss der Wachhund auch für selbige geeignet sein. Beim Thema „Wache“ zeigen sich die höchsten Richter des Landes sehr

streng: Eine allgemeine Wachfunktion oder die soziale Rolle als Haustier soll keinen Steuerabzug vermitteln. So haben sie z.B. dem Begehren einer Ärztin, die Kosten eines Schutzhundes für betriebliche Fahrten abzusetzen, einen Abschlag erteilt. Die Ausgaben einer diplomierten Sozialarbeiterin und Heilpädagogin für Therapiehund sind aber sehr wohl als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Therapiehund z.B. für die Arbeit mit behinderten Menschen eingesetzt werden.

Auch die Tierhaltungskosten im Zusammenhang mit einem Streichelzoo eines Tierparkbetreibers oder Hoteliers werden von der Finanz als Steueraufwand akzeptiert. Weiters sind bei einem Zuchtbetrieb (sofern keine Liebhaberei vorliegt) alle Tierkosten abziehbar. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Tierhaltungskosten in einer Arztordination geltend gemacht werden, wenn die Tiere der Ablenkung kleinerer und größerer Patienten dienen.

Das Tier als außergewöhnliche Belastung:

Hohe Aufwendungen (im Verhältnis zum Einkommen), denen man sich aus moralischen, sittlichen oder rechtlichen Gründen nicht entziehen kann, werden als außergewöhnliche Belastung bezeichnet. Diese sind für Selbständige und Unselbständige Erwerbstätige gleichermaßen absetzbar. Sofern diese Aufwendungen den Selbstbehalt (einkommensabhängig) überschreiten, können außergewöhnliche Belastungen zu nennenswerten Erstattungen führen.

Die Kosten eines Hundes, der als Un-

terstützung für einen Menschen mit Behinderung dient, sind jedenfalls außergewöhnliche Belastungen. In diesem Fall zeigt sich der Gesetzgeber großzügig, in dem er keinen Selbstbehalt ansetzt.

Hundebiss und Krankheitskosten:

Kosten für den Krankenhausaufenthalt eines „Hundebiss-Opfers“ führt zur Zahlungspflicht beim Tierhalter und zwar unabhängig davon, ob er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist oder nicht. Die Krankheitskosten des Tieropfers führen beim Tierhalter zu außergewöhnlichen

Belastungen, sofern der Selbstbehalt überschritten ist. Hier werden alle gesetzlichen Voraussetzungen für den Steuerabzug erfüllt, da Therapiekosten erstens zwangsläufig anfallen und zweitens die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Tierbesitzers wesentlich beeinträchtigen. Hinsichtlich der Zwangsläufigkeit ergibt sich aber eine Einschränkung: Der Hund darf bislang nicht verhaltensauffällig gewesen sein. Somit führt nur der erste Biss zu einer steuerlichen Auswirkung.

Margit Gratz

NAVIGATIONSGERÄT-KOSTEN ZUSÄTZLICH ZUM AMTLICHEN KILOMETERGELD ALS WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR?

Werden die KFZ-Kosten auf Basis der Kilometergelder ermittelt, ergibt sich die Höhe der absetzbaren Werbungskosten ausschließlich aus der Anzahl der beruflich gefahrenen Kilometer. Laut UFS-Entscheidung vom 22.8.2011 können somit die Anschaffungskosten für ein Navigationsgerät nicht zusätzlich zum

amtlichen Kilometergeld geltend gemacht werden.

Werden allerdings zur Ermittlung der KFZ-Kosten die tatsächlich angefallenen Kosten mittels entsprechender Belege nachgewiesen und geltend gemacht, können auch die Anschaffungskosten eines Naviga-

tionsgerätes berücksichtigt werden. Es hat allerdings eine Aufteilung entsprechend der beruflichen und privaten Nutzung zu erfolgen, außer die berufliche Verwendung steht aufgrund der Art der Tätigkeit eindeutig im Vordergrund.

Margit Gratz

TIPP

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in der Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00). Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist. Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.



Klaus Thöne

SPENDENBEGÜNSTIGUNG (§ 18 ABS. 1 Z 7 EStG 1988)

Spenden, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen sind wenn sie aus dem Betriebsvermögen entrichtet werden, als Betriebsausgabe absetzbar. Werden diese Spenden aus dem Privatvermögen getätigt, können sie als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden 2 Arten von Spenden unterschieden:

Forschungsspenden

(Ausgaben zur Leistung von Zuwendungen im Sinne des § 4a Z1 u. Z2 EStG 1988)

Sogenannte Forschungsspenden sind nur insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte nicht übersteigen. Es sind sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen absetzbar, sofern keine Gegenleistung eines Spendenempfängers an den Spender erfolgt. Bei Sachzuwendungen wird der gemeine Wert als Höhe der Sonderausgabe angesetzt.

Die nach §4aZ 1 und 2 EStG in Betracht kommenden Zuwendungsempfänger sind erschöpfend aufgezählt und lauten wie folgt:

■ Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste sowie deren Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen

■ Durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind; insbesondere Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

■ Die österreichische Akademie der Wissenschaften

■ Juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im Wesentlichen mit Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befasst sind

■ Juristische Personen, die im Wesentlichen mit Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befasst sind, wenn entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, oder die juristische Person als Körperschaft ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt

■ Die österreichische Nationalbibliothek, die diplomatische Akademie, das österreichische Archäologische Institut sowie das Institut für österreichische Geschichtsforschung

■ Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Bundesdenkmalamtes

■ Museen von anderen Rechtsträgern als Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn sie öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur

Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind

■ Das Bundesdenkmalamt

■ Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen und deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensports ist:

• Österreichischer Gehörloser Sportverband

• Österreichischer Behindertensportverband

• Österreichisches Paralympisches Komitee

• Special Olympics Österreich

• Etwaige Landesverbände der obengenannten Verbände (nicht die Bezirksverbände)

Sollten im Einzelfall Zweifel vorliegen, ob eine Einrichtung zu den oben genannten begünstigten Empfängern zählt, ist eine Anfrage an das BMF, das Bundesministerium für Finanzen zu richten, das dann seinerseits die Auskunft bei der entsprechenden Stelle einholen wird.

Humanitäre Spenden

(Ausgaben zur Leistung von Zuwendungen im Sinne des § 4a Z3 u. Z4 EStG 1988) -> erstmals ab 2009

Sogenannte humanitäre Spenden, also Spenden welche an begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen steuerlich anerkannt sind, sind soweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte nicht übersteigen.

Es sind ausschließlich Geldzuwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Am Tag der Zahlung muss die Spendenorganisation in der Spenderliste als begünstigt ausgewiesen werden.

Die Liste der begünstigten Spendenempfänger wird auf der Homepage des BMF veröffentlicht: www.bmf.gv.at. Es werden 2 separate Listen geführt: unmittelbar humanitär tätige Körperschaften und Spendensammelvereine.

Erstmals wurden die „Spendenlisten“ am 31.07.2009 erstellt und seitdem laufend aktualisiert, wobei 2009 die Begünstigung jener Körperschaften, welche auf einer zum 31.07. erstellten Liste enthalten waren rückwirkend ab 01.01.2009 gültig war.

Der Steuerpflichtige muss die abzugsfähigen Spenden in die Steuererklärung (Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmeranmeldung) aufnehmen und auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes diese belegmäßig nachweisen. Ein solcher Beleg hat jedenfalls den Namen der empfangenden Körperschaft, den Namen und die Anschrift des Zuwendenden sowie den Betrag

der Zuwendung zu enthalten, wobei eine Sammelbestätigung der zuwendenden Spendenorganisation zulässig ist.

Auch bei humanitären Spenden darf keine Gegenleistung bestehen: Das heißt, Mitgliedsbeiträge jeder Art, echte sowie unechte Mitgliedsbeiträge, sind nicht abzugsfähig. Beiträge, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus vom Mitglied freiwillig entrichtet werden und zur Förderung des Vereinszwecks geleistet werden, sind aber sehr wohl als Spenden anerkannt.

Kommt die Zuwendung im Wege eines Treuhänders dem Spendenempfänger zu, sowohl von Seiten des Zuwenders als auch von Seiten des Spendenempfängers, so muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Spende zu 100% an den begünstigten Verein weitergeleitet wird.

Neuerungen:

Bis 31.12.2011 war die Begrenzung des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte jeweils für sog. Forschungsspenden von 10% und humanitäre Spenden von 10% unabhängig voneinander zu berücksichtigen: das heißt, effektiv bestand die Möglichkeit insgesamt 20% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte begünstigt zu spenden.

Ab 2012 gilt die absolute Begrenzung von 10% der Vorjahreseinkünfte auf sämtliche begünstigte Spenden.

Darüber hinaus gibt es weitere Veränderungen:

Der Kreis der steuerbegünstigten Empfänger wurde mit Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes AbgÄG 2011 weiter ausgedehnt. Die Spendenorganisation muss hierfür strenge gesetzliche Vorausset-

zungen erfüllen, etwa eine strenge Kontrolle durch einen Wirtschaftsprüfer und darüber hinaus muss ein Bestehen seit mind. 3 Jahren nachgewiesen werden. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ist bereits ab 2012 eine steuerbegünstigte Spende an diese Vereine möglich.

In den Medien ist ja schon ausgiebig darüber berichtet worden, dass ab 2012 auch Institutionen aus dem Bereich des Tierschutzes zu den begünstigten Spendenempfängern zählen.

Als Voraussetzung müssen natürlich sämtliche gesetzlichen Kontrollkriterien erfüllt werden und auch die Gemeinnützigkeit der Organisation muss gewährleistet sein. Das heißt jedes erwerbswirtschaftliche Handeln führt zum Verlust der Spendenbegünstigung. Gemeinsames Betreuen von „Gnadtieren“ und Nutztieren ist für solche Einrichtungen nicht möglich. Auch die Betreuung hilfsbedürftiger Tiere in der privaten Wohnung eines Mitglieds ist nicht zulässig.

Jegliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz führen zum unmittelbaren Verlust der Begünstigung.

Aber nicht nur der Tierschutz wird vom BMF ab 2012 begünstigt. Auch Organisationen aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie des Artenschutzes können zum Kreis der steuerbegünstigten Empfänger zählen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein weiterer, neuer begünstigter Spendenempfänger sind die freiwilligen Feuerwehren. Als Besonderheit müssen die FFW weder mittels kompliziertem Genehmigungsverfahren in die Auflistung der steuerbegünstigten Spendenempfänger aufgenommen werden,

noch müssen sie sich der strengen Begutachtung durch einen Wirtschaftsprüfer unterziehen.

Eine einfache Aufzeichnung der Spendeneinnahmen und Bestätigungen für die Spenden sind ausreichend. Begründet wird die Erleichterung einerseits damit, dass es in Österreich rund 4500 Freiwillige Feuerwehr Verbände gibt und eine Auflistung daher sehr aufwendig wäre und andererseits wäre die Be-

gutachtung durch Wirtschaftsprüfer für die einzelnen Verbände mit zu großen, teils finanziellen Aufwänden verbunden. Somit sind sämtliche Spenden an Freiwilligen Feuerwehr Verbände begünstigt.

Die elektronische Übermittlung der Spenderdaten an das Finanzamt durch den Spendenempfänger, welche ursprünglich ab 2011 geplant war und sogar als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spen-

den gedacht war, ist mit dem AbgÄG 2011 ersatzlos gestrichen worden. Der Verwaltungsaufwand der den Finanzbehörden dadurch entstanden wäre, war schlicht nicht tragbar.

Daher ist auch weiterhin eine Eintragung in die Steuererklärung notwendig und die Überweisungsbelege und Spendenbestätigungen durch die begünstigten Organisationen sind ausreichend für den Spendenabzug.

Manuela Rainer

UNSERIÖSE ERLAGSCHEINWERBUNG BZW. AUFFORDERUNG ZUR EINTRAGUNG IN DIVERSE REGISTER

Immer wieder erhalten Klienten Zusendungen, welche die Eintragungen in Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register zum Inhalt haben.

Meistens kommen solche Zusendungen, wenn Eintragungen im Firmenbuch vorgenommen wurden (z. B. Einreichung des Jahresabschlusses für eine GmbH). Es werden häufig Erlagscheine, Rechnungen bzw. Kopien zur Korrektur versendet. Dabei wird häufig der Eindruck erweckt, es handelt sich um eine Pflichteinschaltung in ein amtliches Register, oder ein Vertrag sei längst abgeschlossen und die Einzahlung ist fällig.

Es handelt sich dabei um unseriöse Geschäftsmethoden diverser Firmen, die unter Vortäuschung eines „amtlichen“ Schreibens Geschäfte machen wollen. Tatsächlich wird aber erst mit der Einzahlung des Erlagscheins oder mit der Rücksendung des unterschriebenen Formulars ein „Vertrag“ abgeschlossen. Diese Information ist aber in der Regel nur sehr klein gedruckt und meistens missver-

ständlich formuliert. „Verträge“, die auf diese Art und Weise zustande gekommen sind, gelten meistens für mehrere Jahre und müssen dazu noch fristgerecht gekündigt werden, um nicht eine „Vertragsverlängerung“ auszulösen.

Die Kosten solcher Einschaltungen sind meistens sehr hoch (bis zu € 800,00 / Jahr) und der eventuell zu erzielende Werbewert sehr gering, weil es sich häufig um Eintragungen oder auch nur Auflistungen in irgendwelche Register oder im Internet handelt.

Eine Klage wegen Irrtums oder auf Rückzahlung wäre zivilrechtlich möglich, ist aber meistens zwecklos, weil es sich vorwiegend um Firmen handelt, die im Ausland ansässig sind (oder nur um Briefkastenfirmen) und daher das Prozesskostenrisiko zu hoch ist.

Für Firmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist die „Einschaltung“ im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ die einzige verpflichtende Vorschreibung. Die „Wiener Zeitung“ schreibt die Gebühr selbst vor. Eine verpflichtende Einschaltung besteht immer nach Eintragungen oder Änderungen im Firmenbuch und kostet ca. € 50,00.

Es wird daher dringend angeraten, „Verträge“ oder diverse Zusendungen bzw. Erlagscheine vor Unterfertigung oder Einzahlung genau zu prüfen und im Zweifel nachzufragen (Steuerbüro, Wirtschaftskammer). Auch Dienstnehmer, die Überweisungen durchführen, wären anzuweisen, keine Überweisungen oder Unterschriften zu tätigen, wenn man den Sachverhalt nicht eindeutig zuordnen kann.

Maria Trenkwaldner

AUTOMATISCHE GESETZLICHE BÜRGEN-HAFTUNG DES BESCHÄFTIGTERS BEI ARBEITSÜBERLASSUNG/LEIHARBEIT

Einige unserer Klienten beschäftigen bei Personalengpässen verstärkt Leiharbeiter. Vielen ist jedoch dabei nicht bewusst, dass eine sorgfältige Auswahl des Überlassungsunternehmens von Nöten ist!

Der Beschäftigte – also Sie – haftet nämlich grundsätzlich automatisch für die gesamten, dem Leiharbeiter für die Dauer der Beschäftigung im jeweiligen Beschäftigungsbetrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie für die Lohnzuschläge nach dem BUAG als Bürge.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme zur Bürgenhaftung ist,

- dass die offenen Ansprüche seitens des Arbeitnehmers, der GKK oder der BUAK vergeblich gerichtlich oder außergerichtlich beim Überlassungsunternehmen eingemahnt wurden UND
- dass Sie dem Arbeitskräfteüberlasser NOCH NICHT das vollständige Honorar für die Überlassung gezahlt haben.

Haben Sie jedoch dem Überlassungsunternehmen das Honorar bereits NACHWEISLICH bezahlt, reduziert sich die Bürgenhaftung auf eine Ausfallbürgenhaftung. In diesem Fall existieren strengere Haftungsvoraussetzungen. Die Inanspruchnahme als Ausfallbürge setzt voraus, dass die Forderung gegen das Überlassungsunternehmen uneinbringlich ist, also die Exekutionsführung erfolglos war.

Um das Haftungsrisiko gering zu halten, können bspw. folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Möglichst sorgfältige Auswahl der Leiharbeitsfirma
- Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bestätigung, dass keine Beitragszahlungen offen sind) der zuständigen GKK vor Vertrags-

abschluss mit dem Überlasser

- Vertragliche Vereinbarung eines Zurückbehaltungsrechtes Ihrerseits hinsichtlich der offenen SV-Beiträge im Konkurs des Überlassers
- Vertragliche Festlegung von Informationspflichten des Überlassers über die Zahlung des Arbeitsentgelts an die Leiharbeiter sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge an die GKK
- Vorlage einer Bankgarantie durch den Überlasser: Werden Sie in Anspruch genommen, muss Sie die Überlasserbank schadlos halten.

MMag. Barbara Stemper

TIPP

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen über Euro 400,00

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2011, steht eine Halbjahres-AfA zu.



Brigitte Wechselberger

GRUBER & PARTNER



Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater



Jürgen Kantner
Unternehmensberater

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091
Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

BONITÄTSMANAGEMENT & CONTROLLING

- Wer öffnet Unternehmen die Tür zu mehr Erfolg und hilft die Zukunft krisenfester zu gestalten?
- Wer ermöglicht Kapitalgebern objektive Grundlagen für ein effizienteres Kreditmanagement?

Wir – die Akkreditierten Berater für Bonitätsmanagement & Controlling – bieten dazu die passenden Lösungsansätze:

Wir sind die erste Adresse und zugleich kompetente Ansprechpartner für betriebswirtschaftliche und finanzielle Themenstellungen in Unternehmen. Wir sind Brücke für eine optimierte und erfolgsorientierte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Kapitalgebern.

Unsere Erfahrung und Expertise ist durch Akkreditierung seitens der INCITE GmbH- dem Qualitäts- und Zertifizierungsinstitut des Fachverbandes für Unternehmensberatung

und IT der WKÖ – offiziell anerkannt. Unsere Expertise ist Voraussetzung für die zukünftige Gültigkeit unserer offiziellen Akkreditierung.

Wir haben die richtigen Antworten auf Ihre Fragen:

Wir nutzen eine breite Palette von Methoden und Werkzeugen zur zukunftsfähigen Gestaltung der Unternehmensstrategie, umfassenden Unternehmenssteuerung, Optimierung von Ertrag und Cashflow, Ausbalancierung von Chancen und Risiken sowie Verbesserung der Kapital- und Liquiditätsstruktur.



Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Das Team der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH dankt für das Vertrauen im Jahr 2011.

- Sicher gut beraten – benefit to companies
- Akkreditierte Berater für Bonitätsmanagement und Controlling

WIR WÜNSCHEN IHNEN

GESEGNETE WEIHNACHTEN

UND EIN ERFOLGREICHES

UND VOR ALLEM GESUNDES JAHR 2012!



PKW-PRIVATNUTZUNG DURCH EINEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER: SACHBEZUG ODER VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG?

Überlässt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer unentgeltlich einen PKW auch zur privaten Nutzung, bleibt dies – je nach Ausmaß der Beteiligung – nicht ohne steuerliche Konsequenzen:

Ist der Geschäftsführer nicht wesentlich (d.h. höchstens zu 25%) beteiligt, bezieht er grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG). Zu derartigen Einkünften zählen aber nicht nur Geldbezüge, sondern sämtliche geldwerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis, also auch die Möglichkeit einer kostenfreien Benützung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen. Der Sachbezugsverordnung zufolge ist in einem solchen Fall ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs (inklusive USt und NoVA), maximal jedoch 600 Euro monatlich anzusetzen. Betragen die monatlichen Privatfahrten nachweislich aber nicht mehr als durchschnittlich 500 km, erhöht sich die steuerliche Bemessungsgrundlage nur um 0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten bzw. um maximal 300 Euro monatlich, es sei denn, es ergibt sich bei Ansatz von 0,5 Euro/km ein um 50% niedrigerer Wert. In letzterem Fall ist der niedrigere

Wert maßgeblich, allerdings müssen dann sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden. Leistet der nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer Kostenbeiträge, mindern diese selbstverständlich den Sachbezugswert, es sei denn, es handelt sich dabei um Treibstoffkosten.

Bei wesentlich beteiligten Geschäftsführern führt der Vorteil aus der Zurverfügungstellung eines PKW für private Zwecke dagegen zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (§ 22 Z 2 EStG). In Höhe des geldwerten Vorteils – also den von der Gesellschaft tatsächlich getragenen Aufwendungen – liegt bei ihm eine Betriebseinnahme vor. Wird das Fahrzeug vom Gesellschafter betrieblich eingesetzt, stehen jedoch dieser Betriebseinnahme im Umfang der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben gegenüber (EStR 2000, Rz. 1069). Auf diese Weise wird lediglich der auf den privat genutzten Teil entfallende Vorteil steu-

erwirksam. Ausgaben, welche der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer aus Anlass von betrieblichen Einsätzen tätigt, sind ebenfalls als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, ein Ansatz von Kilometergeld wird hingegen von der Finanzverwaltung abgelehnt. Da ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer aus einkommensteuerlicher Sicht nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 47 Abs. 1 EStG anzusehen ist, sind auch die Vorschriften der Sachbezugsordnung für die Bewertung der unentgeltlichen PKW-Benutzung nicht anwendbar (VwGH 31.03.2005, 2002/15/0029). Das BMF sieht jedoch die Möglichkeit vor, den auf die Privatnutzung entfallenden (steuerwirksamen) geldwerten Vorteil mit jenem Wert zu schätzen, der sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen der Sachbezugsverordnung ergibt. Hier gilt es für den Steuerpflichtigen genau zu kalkulieren, welche Methode letztlich zur geringeren Steuerbelastung führt.

Verdeckte Gewinnausschüttung?

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs kann darüber hinaus aber auch mit einer Gewinnausschüttung verbunden sein, und zwar unabhängig vom Beteiligungsmaß: Erfolgt die Überlassung nämlich ohne entsprechende Vereinbarung und findet sie ihre Gründe in der Gesellschafterstellung (societatis causa), ist der PKW dem außerbetrieblichen Vermögen der Kapitalgesellschaft zuzuordnen. Die Überlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten führt somit zu einer verdeckten Ausschüttung an der Wurzel, welche mit KEST zu belasten ist. Sind die Voraussetzungen für die Annahme einer derartigen Ausschüttung zwar nicht gegeben, kann die Überlassung des Kfz an den Gesellschafter-Geschäftsführer für dessen private Zwecke dennoch eine verdeckte (laufende) Ausschüttung nach sich ziehen, und zwar soweit darin nicht eine angemessene fremdübliche Entlohnung für die Geschäftsführertätigkeit zu erblicken ist (VwGH 14.10.2010,

2008/15/0178). Zur Beurteilung der Fremdüblichkeit der Gesamtentlohnung kann u.a. auch auf die Unternehmensgröße abgestellt werden. Ist nun durch den Vorteil der Nutzungsüberlassung am Fahrzeug für Privatfahrten die Angemessenheit des Gesamtbezugs überschritten, ist diese verdeckte Ausschüttung beim Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich zu erfassen und bei der Gesellschaft durch den Ansatz fremdüblicher Mieteinnahmen zu berücksichtigen.

Wird nun die Privatbenützung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer für Dienstfahrten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fahrzeugs im Dienstvertrag ausgeschlossen, das Verbot von ihm jedoch ignoriert, liegt eine unberechtigte Entnahme vor. Diese stellt zwar keine verdeckte Ausschüttung dar, wohl aber einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Besteht Lohnsteuer- und DB-Pflicht?

Wird einem nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäfts-

führer die Privatnutzung eines firmeneigenen PKW eingeräumt, so ist der geldwerte Vorteil daraus aufgrund seiner Arbeitnehmergemeinschaft im Sinne des § 47 Abs. 1 EStG Lohnsteuer- und DB-pflichtig. Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer bezieht zwar Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, gilt aber für Zwecke der Verschreibung des DB ebenfalls als Dienstnehmer (§ 41 Abs. 2 FLAG), sodass auch bei ihm DB-Pflicht besteht. Die Lohnsteuer und DB-Pflicht fällt nur dann weg, wenn ein tatsächliches und ernst gemeintes Verbot des Arbeitgebers hinsichtlich der privaten Fahrten vorliegt, was allerdings nur dann der Fall ist, wenn der Arbeitgeber auch für die Wirksamkeit seines Verbots vorsorgt (VwGH 24.06.2010, 2007/15/0238). Bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer kann von einer ernstlichen Durchsetzung eines derartigen Verbots aber in der Regel nicht ausgegangen werden (UFS 15.06.2004 RV/0191-G/02).

DDr. Thomas Kühbacher

DER FINANZSTRAFRECHTLICHE VERKÜRZUNGSZUSCHLAG

Im Allgemeinen Strafrecht hat man um die Jahrtausendwende die Rechtswohltat der „Diversion“ eingeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen (hinreichende Klärung des Sachverhalts, keine schwere Straftat, etc.) ist es möglich, dem Beschuldigten ein formelles Strafverfahren mit Schuldspruch und Sanktion zu ersparen. Im Gegenzug muss sich der Beschuldigte zu einer diversionalen Erledigung bereit erklären. Dafür kommen mehrere Varianten in Betracht, konkret die Bezahlung eines Geldbetrages, die Probezeit,

die gemeinnützige Leistung oder der außergerichtliche Tatausgleich. Nach erfolgreicher Diversion wird das Strafverfahren endgültig eingestellt. Die Vorteile dieses Systems liegen auf der Hand: für die Gerichte bedeutet die Diversion eine große Entlastung (Entfall langwieriger Strafverfahren). Aus Sicht des Beschuldigten kommt es zu keiner Verurteilung und – damit verbunden – nicht zur Aufnahme in das Straf-

register, die zum Verlust der Unbescholtenheit führt.

Gut 10 Jahre später hat der Gesetzgeber die Grundidee des Erfolgsmodells Diversion auch in das Finanzstrafrecht übernommen. Für den Fall, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Überprüfungsmaßnahme (insb. Betriebsprüfung) Nachforderungen festgestellt werden und in diesem Zusammenhang der Ver-

dacht eines Finanzvergehens vorliegt, besteht seit 1. Jänner 2011 die Möglichkeit, eine finanzstrafrechtliche Verfolgung durch sofortige Bezahlung der Abgabennachforderung und eines 10%igen Verkürzungszuschlages abzuwenden. Somit ist diese Regelung mit der diversionellen Erledigungsform der Geldbuße vergleichbar.

Voraussetzungen und Verfahren:

Die näheren Bestimmungen zum Verkürzungszuschlag finden sich im neu eingeführten § 30a des Finanzstrafgesetzes („Strafaufhebung in besonderen Fällen“). Für seine Anwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Abgabennachforderungsbeitrag, der sich aus der Überprüfungsmaßnahme ergeben hat, darf pro Jahr (Veranlagungszeitraum) insgesamt € 10.000 und in Summe € 33.000 nicht übersteigen
- Hinsichtlich der betroffenen Abgaben (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer) ist noch kein Finanzstrafverfahren anhängig
- Es liegt keine Selbstanzeige vor
- Es bedarf keiner Bestrafung, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten (insb. bei schwerwiegender Straftat und Absichtlichkeit)

Beispiel

(die Voraussetzungen b, c und d liegen vor):

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Zeitraum 2008–2010 (EST und USt) geprüft:

2008 führt zu einer Abgabennachforderung von insgesamt € 8.900

2009 führt zu einer Abgabennachforderung von insgesamt € 3.100

2010 führt zu einer Abgabennachforderung von insgesamt € 9.700

Der Verkürzungszuschlag wäre möglich, weil weder die Jahresgrenze (€ 10.000) noch die Summengrenze (€ 33.000) überschritten wird.

Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Anwendungen des Verkürzungszuschlages vorliegen. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, kann seine Anwendung auch beantragt werden. In jedem Fall ist der Verkürzungszuschlag freiwillig, dh der Abgabepflichtige hat die Möglichkeit auf den 10%igen Zuschlag zu verzichten und statt dessen einen Freispruch im Finanzstrafverfahren bzw. dessen Einstellung zu bewirken.

Ist der Abgabepflichtige mit dem Verkürzungszuschlag binnen 14 Tagen einverstanden, muss er einen wirksamen Rechtsmittelverzicht erklären. Werden der Verkürzungszuschlag und die ihm zugrunde liegende Abgabennachforderung dann innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbeitragender Wirkung zur Gän-

ze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

Gelegentlich ist von einem „Geheimerlass“ des Finanzministeriums die Rede bzw. zu lesen. Nach diesem Erlass soll der Verkürzungszuschlag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden dürfen. Dies würde dazu führen, dass ein vergleichsweise geringer Verkürzungszuschlag die strafbefreiende Wirkung für die nächsten Jahre ausschließt. Eine solche Einschränkung lässt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Absicht des Gesetzgebers (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 30a Finanzstrafgesetz) ableiten. Da die Verwaltung aber an die Gesetze gebunden ist (vgl. Art 18 der Bundesverfassung), stehen wir diesem Geheimerlass grundsätzlich gelassen gegenüber.

Im Ergebnis ist der Verkürzungszuschlag eine begrüßenswerte Verankerung des Diversionsmodells im Finanzstrafrecht. Da die Vorschreibung eines Verkürzungszuschlages keine Strafe im Sinn des Finanzstrafgesetzes darstellt, wird auch keine Eintragung im Finanzstrafregister vorgenommen. Der Abgabepflichtige bleibt somit finanzstrafrechtlich unbescholten.

Dr. Werner Pilgermair

ERGEBNIS DER LETZTEN KLIENTENUMFRAGE

Vom 20.09.2011 -18.10.2011 haben wir unsere Klienten mittels eines anonymisierten Onlinefragebogens ersucht, ihre Meinung über unsere Kanzlei bezüglich:

- Zufriedenheit
- Zukünftige Erwartungen
- Zusammenarbeit und Qualität der Betreuung

mitzuteilen.

Wir haben einen Rücklauf von knapp über 30% erhalten und bedanken uns bei allen teilnehmenden Klienten, dass sie uns ein ausgezeichnetes Gesamturteil ausgestellt haben und nehmen die angeführten Verbesserungsvorschläge sehr ernst. Konkret waren 89,2% mit der Betreu-

ung sehr zufrieden bzw. zufrieden. Im Folgenden zeigen wir Ihnen einige Einzelauswertungen, wobei die angegebenen Prozentwerte das Ausmaß der Zufriedenheit darstellen.

- Besonders positiv empfunden wird:
 - die Beratungsqualität 93%,
 - Preis- Leistungsverhältnis 72%
 - Termintreue 75,9%,
 - Abwicklungsqualität 97,3%
 - tel. Erreichbarkeit 87,9%
 - selbstständige Vorschläge der Steuerberater 74,4%
 - Qualität und Aussagekraft der Bilanzpräsentationen 87,6%

Stolz sind wir auch, dass 75% der Klienten durch Weiterempfehlung unsere Kanzlei als Berater ausgesucht haben.

Mehr Aktivitäten wünschen sich viele in Bezug auf Vorträge und Seminare für Klienten sowie mehr Zusammenarbeit mit anderen beratenden Berufen. Für die Art der Honorarverrechnung gab es wenige Änderungswünsche. Zusammenfassend dürfen wir unseren Mitarbeitern für diese ausgezeichnete Beurteilung gratulieren und werden uns bemühen, diese Beratungskompetenz und hohe Qualität zu erhalten bzw. in einigen Punkten noch entsprechende Verbesserungen umzusetzen.

Stb. Hermann Gandler
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

NEUE BAUSTELLENDATENBANK

Mit 01.01.2012 tritt die sogenannte neue „Baustellendatenbank“ in Kraft.

Rechtliche Grundlage dazu ist die Änderung des Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes vom 27.07.2011. Die BUAK wird in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat und Verkehrs-Arbeitsinspektorat diese neue Baustellendatenbank errichten. Als Grundlage werden die Baustellenmeldungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, sowie die Vorankündigungen nach dem Baustellenkoordinationsgesetz herangezogen. Dies ist eine weitere Maßnahme gegen den Sozialbetrug. Ziel ist die Kontrolle der Einhaltung

der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit illegaler Erwerbstätigkeit sowie **Lohn- und Sozialdumping**. Weiters erhalten die Abgabenbehörden und Krankenversicherungsträger Zugang zu diesen neuen Informationsquellen.

Dazu müssen Meldungen **durch den Bauherren** an das zuständige Arbeitsinspektorat **und** an die BUAK für jene Baustellen erfolgen, deren Arbeiten länger als 30 Tage betragen und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder der Arbeitsumfang mehr als

500 Personentage übersteigt. Diese Anmeldung durch den Bauherren muss spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn erfolgen. Derzeit ist die Errichtung dieser Baustellendatenbank noch in Arbeit. Wir informieren nochmals detailliert über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens und der damit verbundenen erforderlichen Meldungen von Baustellen- und Bauarbeiten (muss sichtbar an Baustelle ausgehängt werden).

Stb. Hermann Gandler



5730 Mittersill • Hallenbadstraße 1 • Tel. +43 (0)664 1293 041
6020 Innsbruck | Maria-Theresien-Straße 7/1 • Telefon +43 (0) 512 581855 • office@witisa.at • www.witisa.at

NEUE KASSENRICHTLINIEN FÜR REGISTRIERKASSEN UND KASSENSYSTEME

Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe angekündigt haben, wird an der Erstellung einer Kassenrichtlinie seitens des BMF gearbeitet.

Die ersten Entwürfe dazu wurden bereits als Diskussionsgrundlage an die Wirtschaftskammer und an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder versandt. Die Endfassung soll noch bis Ende 2011 vorliegen und in Begutachtung gehen. Darin ist nunmehr eine nähere Definition enthalten, welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und

aufbewahrt werden sollen, damit die Kassen- und Aufzeichnungssysteme und auch die Lösungsaufzeichnungen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit erfüllen bzw. welche Funktionalitäten zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit führen können. In dieser Richtlinie werden die bekannten Kassentypen im Detail behandelt. Von der me-

chanischen Registrierkasse ohne Datenträgerspeicher über die einfache konventionelle elektronische Kassa, bis hin zu PC - Kassen sollen sämtliche in der Praxis bekannten Kassentypen berücksichtigt werden. Vor In-Kraft-Treten der neuen Kassenrichtlinien werden wir wieder ausführlich informieren.

Stb. Hermann Gandler

MITTEILUNGSPFLICHT FÜR BESTIMMTE AUSLANDSZAHLUNGEN AB 2011

Als Folge diverser nicht versteuerter Provisionszahlungen nach Zypern, wird nunmehr mit einer neuen gesetzlichen Regelung im Einkommensteuergesetz versucht, in der Zukunft derartige Auslandszahlungen zu erfassen.

Die Mitteilungsverpflichtung gilt bereits für Auslandszahlungen, die ab dem 01.01.2011 erfolgen. Alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes müssen gem. § 109b EStG dem Finanzamt mitteilen, wenn sie Zahlungen / Überweisungen ins Ausland vornehmen und den Betrag von € 100.000,00 pro Kalenderjahr und pro Leistungserbringer übersteigen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitteilungspflicht ist, dass keine Abzugssteuer einbehalten wurde und die Zahlung nicht an eine ausländische Körperschaft erfolgt ist, die einer ausländischen Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt.

Weiters sind davon nur bestimmte Auslandszahlungen betroffen:

■ **Selbstständige Arbeiten:** wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird, d.h. wenn der Leistungserbringer persönlich im Inland tätig geworden ist.

■ **Vermittlungsleistungen:** auch nur dann, wenn von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen die Vermittlung erfolgt ist oder von einem beschränkt Steuerpflichtigen und sich die Vermittlungsleistungen auf das Inland beziehen.

■ **Kaufmännische oder technische Beratung:** wenn diese Beratung im Inland durchgeführt wurde.

Keine Mitteilungspflicht besteht für alle anderen Leistungen. Da es sich hier um ein eingegrenztes Leistungsspektrum handelt, sollte vor Durchführung von Auslandszahlungen die Erfordernis der Mitteilungspflicht geprüft werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Prüfung. Auch über den Inhalt dieser Mitteilungsverpflichtung beraten wir Sie im Detail.

Bitte beachten Sie, dass die vorläufige Verletzung der Meldepflicht eine Finanzordnungswidrigkeit darstellt. Der Strafrahmen beträgt hier 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens € 20.000,00.

Stb. Hermann Gandler

PERSONAL VERRECHNUNG

FÖRDERUNGEN FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN (EPU) ÄNDERUNGEN SEIT JULI 2011

Das Wichtigste zur neuen EPU-Förderung in Kürze

Gefördert werden alle Arbeitgeber, die GSVG versichert sind und den ersten Arbeitnehmer im Rahmen eines „echten“ Dienstverhältnisses beschäftigen. Neuerung seit 11.07.11:

■ Seit diesem Stichtag sind auch Selbstständige förderbar, die in den letzten 5 Jahren (statt bisher „nie“) keine Dienstnehmer beschäftigt haben.

■ Förderbar sind alle Personen ohne Altersbeschränkung (bis

Juni 2011: nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahr), die seit mindestens 2 Wochen als arbeitslos gemeldet sind oder unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitsuchend vorgezeichnet sind.

■ Nicht förderbar sind Lehrlinge, freie Dienstnehmer, Ehegatten, Lebensgefährten und seit Juli 2011 auch Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Adoptiveltern, so-

wie Verwandte bis zum 2. Grad.

■ Die Förderhöhe beträgt 25 % des Bruttolohnes, 12-mal jährlich für max. ein Jahr. Voraussetzung ist jedoch dass das geförderte Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert und der Dienstnehmer mit mindestens 50 % der Normalarbeitszeit beschäftigt wird.

■ Der Förderantrag ist bei der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des AMS einzureichen.

Erinnerung:

VERPFLICHTENDE ANGABE ENTLOHNUNG IN STELLENINSERATEN

In Stelleninseraten bzw. Ausschreibungen für Zeitungen, Internet, AMS, firmenintern oder auch auf Schildern vor dem Betriebsgebäude ist die Angabe der kollektivvertraglichen Mindestentlohnung sowie

der Hinweis auf die Möglichkeit zu Überzahlungen bei entsprechender Bereitschaft verpflichtend. Vergehen, die ab 01.01.2012 begangen werden, können zu Verwaltungsstrafen bis 360 € führen.

ACHTUNG: Auch Formulierungen, die nur männliche oder nur weibliche, sowie nur junge Bewerber etc. eingrenzen, sind gem. Gleichbehandlungsgesetz verboten.

Erinnerung:

AUSLÄNDISCHE SAISONNIERS REGISTRIERUNG BEIM AMS NUR NOCH BIS ENDE APRIL 2012

Wie bereits in unserer Ausgabe von „Steuern & Trends“ (Nr. 63, Juni 2011) berichtet, gibt es für ausländische Saisoniers aus Drittstaaten seit Mai 2011 neue Regelungen um den Erhalt von Beschäftigungsbewilligungen zu erleichtern.

Ausländer die bereits in den Jahren 2006 – 2010 alljährlich im selben Wirtschaftszweig im Rahmen von Saisonkontingenten beschäftigt waren, können sich bis **30.04.2012** beim AMS für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen.

Für registrierte Saisoniers dürfen anschließend die Beschäftigungsbewilligungen im jeweiligen Wirtschaftszweig außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktprüfung mit einer Geltungsdauer von durchgehend max. 6 Monaten erteilt werden.

Übermittlung von Nachrichten per Fax oder E-Mail Immer nachfragen, ob Nachricht auch erhalten wurde!

RECHTS TIPP

In einer Entscheidung vom OGH (Oberster Gerichtshof) wurde nun abermals bestätigt, dass der **Absender** einer Faxnachricht dafür verantwortlich ist, sich zu vergewissern ob die Nachricht auch tatsächlich beim Empfänger zugegangen ist.

BEISPIELE:

Ein Arbeitnehmer sendet eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung per Fax an den Arbeitgeber. Die Übersendung wird durch einen positiven Sendebericht („OK-Vermerk“) bestätigt. Der Arbeitgeber bestreitet jedoch, die Faxnachricht erhalten zu haben und deshalb lag für ihn keine gültige Krankmeldung vor. Somit bezahlte der Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit kein Krankenentgelt. Der OGH hat trotz positiven Sendeberichts die Meldung der Arbeitsunfähigkeit per Fax als nicht ausreichend angesehen. Denn durch den positiven Sendebericht würde lediglich die Versendung des Telefax bestätigt, nicht jedoch der tatsächliche Zugang beim Empfänger.

Somit besteht bspw. auch für Mindestangabenmeldungen per Fax an die Gebietskrankenkasse das Restrisiko des mangelnden Nachweises des Faxeinganges bei der Sozialversicherungsanstalt.

WAS HEISST DAS FÜR DIE PRAXIS?

Der Absender einer Faxnachricht sollte sich deshalb immer beim Empfänger z.B. telefonisch erkundigen, ob die Nachricht auch angekommen ist. Dasselbe gilt auch für E-Mails. Im Zweifel sollten wichtige Schreiben immer per eingeschriebenem Brief versendet werden.

TIPP

Zuschuss zu Entgeltfortzahlungskosten für Krankenstände

Die AUVA bietet Unternehmen mit weniger als 51 DienstnehmerInnen einen finanziellen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung nach Unfällen und Krankheiten. Dieser Zuschuss beträgt 58,34 % des jeweils an den erkrankten Mitarbeiter fortgezählten Entgelts.

Der Zuschuss gebührt für Krankenstände sofern diese länger als 10 Tage gedauert haben. Bei Unfällen (Arbeits- und Freizeitunfälle) gebührt der Zuschuss ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung, sofern die Erkrankung insgesamt länger als 3 Tage gedauert hat.

Die Anträge auf Rückerstattung der Entgeltfortzahlungskosten werden automatisch von unserer Kanzlei für Sie erledigt. Deshalb bitte immer die Krankenstandsbescheinigungen an uns weiterleiten!



Eva Lachmayer

Kurz notiert:

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2012

In der folgenden Tabelle finden Sie die wichtigsten SV-Werte für 2012 verglichen mit den derzeitigen Werten für 2011:

Werte für die Sozialversicherung	2011	2012
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 28,72	€ 28,89
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 374,02	€ 376,26
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 561,03	€ 564,39
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 140,00	€ 141,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.200,00	€ 4.230,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 8.400,00	€ 8.460,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 4.900,00	€ 4.935,00

Grenzwerte für die Absenkung der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnenanteile	2012	
	Von	Bis
Absenkung um 3 %	€ 0,00	€ 1.186,00
Absenkung um 2 %	über € 1.186,00	€ 1.294,00
Absenkung um 1 %	über € 1.294,00	€ 1.456,00
Volle ALV-Pflicht (3 %)	über € 1.456,00	

ANMELDUNG VOR ARBEITSANTRITT ERHEBLICHE SANKTIONEN BEI VERSTOSS

Bekanntlich müssen seit Jänner 2008 sämtliche Anmeldungen bereits vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse eingelangt sein. Eine verspätete Anmeldung kann zu beträchtlichen Beitragszuschlägen oder sogar Verwaltungsstrafen führen.

Die Höhe der Beitragszuschläge bei einer Feststellung eines Meldevergehens im Zuge einer Kontrolle durch die Finanzpolizei (vormals KIAB) liegt bei mindestens ca. 1.300 € pro Person. Zusätzlich kann es dann auch noch zu erheblichen Verwaltungsstrafen durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde kommen. Im Wiederholungsfall werden die jeweiligen Mindeststrafen stark erhöht festgesetzt.

Meldeprozedere Variante mit vorgelagerter Mindestangabe:

Sollten Ihnen noch nicht alle Daten des neuen Mitarbeiters bekannt sein, reicht vorerst auch eine sogenannte Mindestangaben-Anmeldung mittels des dafür vorgesehenen Formulars der GKK aus. (Fax.: 05 780 761) Diese beinhaltet lediglich folgende Daten:

- Name
- Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Geburtsdatum und SV-Nummer

ACHTUNG: Auch wenn das Faxgerät „streiken“ sollte und das Fax bei der GKK nicht zugestellt wird, können Strafen vorgeschrieben werden, da für deren Verhängung ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln nicht relevant ist.

Im Notfall können Sie die Mindestangaben-Anmeldung auch telefonisch direkt bei der GKK machen. Rufen Sie dazu die Nummer: **05 78 07-60**. Sie erhalten dann als Bestätigung eine Nummer. Diese sollten Sie unbedingt notieren und bei einer eventuellen Kontrolle durch die Finanzpolizei vorweisen.

Die Mindestangabenmeldung können Sie in Notfällen durchführen, z.B. wenn eine Anmeldung außerhalb unserer Bürozeiten zu erledigen ist. Leiten Sie in Folge die Mindestangaben-Anmeldung auch gleich bitte an uns weiter, wir erledigen dann die nötige Vollmeldung für Sie. Nachdem die Mindestangaben-Anmeldung übermittelt wurde, haben nämlich Sie bzw. wir als Ihr steuerlicher Vertreter sieben Tage lang Zeit, die Vollmeldung (mit den restlichen Daten) zu erledigen.

Meldeprozedere Variante sofortige Vollanmeldung:

Damit Sie sich die Arbeit der Mindestangaben-Anmeldung sparen können, raten wir Ihnen, uns die Daten für die Anmeldungen immer rechtzeitig bekannt zu geben – wir erledigen dann umgehend die Anmeldung vorschriftsmäßig via ELDA für Sie und übermitteln Ihnen nach Durchführung der Meldung gleich die Meldebestätigung der GKK per E-Mail. Diese ist der Nachweis für

Sie, dass die Anmeldung erledigt wurde. Die Bestätigung müssen Sie dann bitte unbedingt an Ihren Arbeitnehmer weitergeben. Sollten Sie keine Meldebestätigung erhalten, bitten wir Sie, uns noch einmal zu kontaktieren.

An dieser Stelle ersuchen wir Sie nochmals, uns die Anmelde-daten immer rechtzeitig vor Arbeitsantritt – d.h. am Tag vor dem Arbeitsbeginn – zu übermitteln und dabei eine realistische Bearbeitungszeit für uns einzuplanen. Wir machen darauf aufmerksam, dass es zu Stoßzeiten (z.B. Beginn Wintersaison) beim Eintreffen von vielen Anmeldungen zu zeitlichen Engpässen bei uns kommt und dass es somit etwas dauern kann, bis wir die Anmeldungen bearbeiten und bei der Gebietskrankenkasse durchführen können.

Achtung:

Inzwischen werden die Regelungen verschärft sanktioniert!

Extremfallbeispiel: Die Finanzpolizei (vormals KIAB) befragt die angemeldeten Arbeitnehmer im Zuge einer Kontrolle, wann diese zu arbeiten begonnen haben. Alternativ kann auch bspw. ein GLA-Prüfer die Arbeitnehmer diesbezüglich be-

fragen oder er stellt den tatsächlichen Arbeitsbeginn anhand der Arbeitszeitaufzeichnungen fest. **Wird dabei entdeckt, dass der Arbeitnehmer beispielsweise am ersten Arbeitstag um 7:00 Uhr morgens mit der Arbeit begonnen hat** und die **Anmeldung dieses Arbeitnehmers wurde jedoch erst an diesem Tag um 10:00 Uhr an die Gebietskrankenkasse übermittelt**, so kann in diesem Fall **rückwirkend** für einen Zeitraum von einem ganzen Jahr noch **nachträglich eine BH Strafe**

verhängt werden, **auch wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Kontrolle angemeldet ist!**

Wir machen somit eindringlich darauf aufmerksam, dass sogenannte „rückwirkende“ Anmeldungen stark risikobehaftet sind. Obwohl der Arbeitnehmer rückwirkend mit z.B. Montag angemeldet wird und die Abgaben ab diesem Tag bezahlt werden, kann dies bei einer verspäteten Anmeldung trotzdem zu erheblichen BH-Strafen führen!

Von Seiten der Gebietskrankenkasse sind jedoch nach wie vor keine Strafzuschläge zu befürchten, sofern der Arbeitnehmer innerhalb von 7 Tagen ab Arbeitsbeginn angemeldet wird und das Meldevergehen bzgl. Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht durch eine Kontrolle der Finanzpolizei aufgedeckt wird. Im letzteren Fall ist wie bereits erwähnt noch zusätzlich mit erheblichen Strafen seitens der Gebietskrankenkasse zu rechnen.

TIPP

PRAXIS

Krankmeldung eines Arbeitnehmers – Was ist zu tun?

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, von sich aus und unverzüglich dem Arbeitgeber seine Erkrankung mitzuteilen. In welcher Form (per Telefon, Brief oder auch per Bote) diese Mitteilung erfolgt, bleibt dem Arbeitnehmer überlassen.

Der Arbeitgeber sollte nun sofort reagieren und vom erkrankten Arbeitnehmer eine ärztliche Krankheitsbestätigung verlangen. D.h. der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auffordern, eine Krankmeldung vom Arzt vorzulegen. Ohne Aufforderung des Dienstgebers ist der Arbeitnehmer NICHT verpflichtet eine ärztliche Bestätigung zu bringen!

Nach geltender Rechtsprechung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Vorlage einer entsprechenden Bestätigung in jedem Einzelfall auffordern!

Ein weitverbreiteter Irrtum ist, dass der Arbeitgeber nur für längere Krankstände eine Krankheitsbestätigung verlangen darf! Es ist jedoch belanglos wie lange der jeweilige Krankheitsstand dauert! So kann der Dienstgeber auch für die Dauer eines Arztbesuches (z.B. Zahnarztbesuch) – welcher zu keiner Krankenschreibung führt – eine Bestätigung anfordern.

ERHEBLICHE BESTRAFUNG VON UNTER- ENTLOHNUNG BZW. FALSCHER EINSTUFUNG

Risikominimierung bspw. durch lückenlose Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. Dienstvertragserstellung

Aufgrund des Inkrafttretens des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes (kurz LSDB-G) im Mai 2011 haben die richtige Anrechnung von Verdiensten von Arbeitnehmern und die richtige Einstufung auf

Basis der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und erworbenen Qualifikationen der Arbeitnehmer in die kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltsschemen eine noch größere Bedeutung.

Seit Einführung des LSDB-G unterliegt nämlich auch schon eine nicht vorsätzliche Unterentlohnung von Arbeitern massiven Strafen der Bezirksverwaltungsbehörden. Es drohen Strafen in Höhe von

1.000 Euro bis 10.000 Euro pro Arbeitnehmer. Im Wiederholungsfall bzw. auch wenn bei einem erstmaligen Vergehen mehr als drei Arbeitnehmer betroffen sind, können sogar Geldstrafen bis zu 50.000 Euro pro Arbeitnehmer verhängt werden. Zusätzlich zu den Geldstrafen kann inländischen Firmen der Entzug der Gewerbeberechtigung drohen.

Weitere Problemfelder in diesem Zusammenhang können in der Praxis auch sein, wenn beispielsweise Mehrarbeits- bzw. Überstunden nicht vollständig entlohnt werden. Damit im Falle einer Kontrolle durch die Behörden auch richtig nachgewiesen werden kann, dass es keine Abweichung zwischen tatsächlicher und entlohnter Ar-

beitszeit gibt, ist eine lückenlose Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen nötig. Weiterführend ist auch per Gesetzeswortlaut vorstellbar, dass lediglich aufgrund einer Nichtvorlage von Arbeitszeitaufzeichnungen Strafen wegen Vereitelung der Kontrolle verhängt werden können.

Beispiel:

Wird vom Kontrollorgan nachgewiesen, dass bei fünf Arbeitnehmern – auch im Falle deren Einverständnis/Mitwirkung – nicht die gesamten Überstunden entlohnt wurden, so beträgt die Gesamtstrafe aufgrund des LSDB-G mindestens € 10.000,00 bis max. € 100.000,00 bei erstmaligem Vergehen. Falls es sich bereits um einen „Wiederholungstäter“ handeln

sollte, beträgt die Gesamtstrafe mind. € 20.000,00 bis maximal € 250.000,00.

Des Weiteren kommt auch künftig der Vorlage von Dienstverträgen in Zusammenhang der Beweisbarkeit der richtig vorgenommenen Entlohnung eine wesentliche Bedeutung zu. Mit Hilfe von unterschriebenen Dienstverträgen kann die vereinbarte Arbeitszeit leichter bewiesen werden.

Wir machen ergänzend darauf aufmerksam, dass für jegliche allfällig vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen und Verwaltungsstrafen von unserer Seite ausdrücklich keine Haftung übernommen wird.

Team der Personalverrechnung

Eva Lachmayer, Marion Lackner, Kurt Schöppl und MMag. Barbara Stemper

SIE HABEN VOR IN PENSION ZU GEHEN?

Falls Sie bereits über Ihren Pensionsantritt nachdenken bzw. dieses Thema für Sie in näherer Zukunft aktuell wird, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Dies deshalb, da bereits mit dem Antrag auf Pensionsantritt verschiedene steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ausgelöst werden.

Dies kann sich für Sie vorteilhaft wie auch unvorteilhaft auswirken (z.B. in der Sozialversicherung bedeutet dies: SV-Beiträge die gestundet wurden sind sofort fällig, zu hoch wie auch zu nieder eingestufte Monate werden nicht mehr berichtet, ...).

Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit Ihnen die für Sie günstigste Variante sowie den für Sie günstigsten Pensionsantrittszeitpunkt

zu erarbeiten.

Um rechtzeitig die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ausarbeiten und alle notwendigen Schritte einleiten zu können, erscheint es sehr sinnvoll, bereits ca. 2 Jahre vor dem geplanten Pensionsantritt die ersten Gespräche zu führen.

Margit Gratz
Brigitte Wechselberger

ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BÜCHER

Regelungen im UGB Unternehmensgesetzbuch

Grundsätzlich hat jeder Bücher zu führen, der aufgrund der Bestimmungen im Unternehmensgesetzbuch dazu verpflichtet ist. Somit sind alle Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Buchführungspflicht umfasst.

Das Unternehmensgesetzbuch regelt weiters auch, dass Einzelunternehmen, sofern sie in einem Kalenderjahr die Umsatzgrenze von EUR 1.000.000,- (oder 2 mal in Folge die Grenze von EUR 700.000,-) überschreiten mit Beginn des folgenden Jahres die Bücher gleich einer GmbH zu führen und den Gewinn gemäß den gleichen Richtlinien wie die Kapitalgesellschaften zu ermitteln haben und damit jedenfalls die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze des Unternehmensgesetzbuches zu beachten haben.

Im Fall eines Konkurses gelten daher die strengen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.

In steuerlicher Hinsicht gelten jedenfalls in diesem Fall die (strengeren) Gewinnermittlungsregeln des § 5 Einkommensteuergesetzes (bspw. sind bei Veräußerung von dem Unternehmen gewidmeten und betrieblich genutzten Grund- und Gebäudeanteilen erzielte Gewinne jedenfalls steuerpflichtig).

Einige Bestimmungen betreffend der Buchführungspflichten im Unternehmensgesetzbuch lauten wie folgt:

- Ein Sachkundiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Frist einen Überblick über Geschäftsvorfälle und Lage des Unternehmens verschaffen können, die Geschäftsvorfälle müssen sich in Entstehung und Abwicklung rückverfolgen lassen.
- Die Führung der Bücher muss in einer lebenden Fremdsprache abgefasst werden.
- Die Eintragungen müssen vollständig richtig und zeitgerecht sowie geordnet vorgenommen werden.
- Die Nachvollziehbarkeit von Veränderungen muss gegeben sein!
- Die Aufbewahrung von Büchern und Geschäftsbriefen auf Datenträgern ist gestattet, sofern eine inhaltsgleiche, vollständige, geordnete und eine urschriftgetreue Wiedergabe der Unterlagen möglich ist.

Regelungen in der BAO Bundesabgabenordnung

Die oben angeführten Bestimmungen sind ebenfalls nahezu unverändert in der Bundesabgabenordnung enthalten und erlangen dadurch auch Gültigkeit für

- Einnahmen-Ausgaben-Rechner,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- Funktionsgebühren.

Bareingänge und -ausgänge

Bareingänge und Barausgänge (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Funktionsgebührenbezieher – Bareinnahmen und Barausgaben) sind täglich zu erfassen. Dabei können die einzelnen Erlöse zusammengefasst werden, sofern die einzelnen Geschäftsfälle nachvollziehbar sind und die dazugehörigen Belege beigelegt werden. Es ist bei einem Taxiunternehmer also möglich die einzelnen Fahrten aufzuzeichnen (in einem Fahrtenbuch, aus dem die gefahrenen Kilometer und die Erlöse hervorgehen) und den Gesamtbetrag als Erlös im jeweiligen Kassabuch einzutragen. Es ist aber auch möglich und ausreichend, sofern nachvollziehbar, die einzelnen Tageslosungen auf monatlicher Basis zu erfassen – grundsätzlich besteht nämlich keine Pflicht ein Kassabuch zu führen! Es muss aber möglich sein, dass ein fachkundiger Dritter innerhalb kurzer Zeit die Erlöse einer Prüfung unterziehen und zu einer Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kommen kann.

Eine Stockverrechnung (der Gastronom verkauft den Wareneinsatz an den Kellner und rechnet die Erlöse anhand der verkauften Flaschen hoch) alleine reicht nicht, da die Erlöse nicht täglich einzeln erfasst werden! Es müssen also zusätzliche Aufzeichnungen über die täglichen Erlöse geführt werden um die formelle Ordnungsmäßigkeit der Bücher gewährleisten zu können.

Bankauszüge

Bei buchführenden Unternehmen werden sämtliche Bewegungen auf den Bankkonten erfasst. Bei Unternehmen oder Unternehmern die keine Bücher führen, also bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Funktionsgebührenbeziehern gelten jedoch folgende Regelungen:

Die Sammlung der Bankauszüge samt Einzelbelegen gilt als ordnungsgemäße Aufzeichnung, wenn diese lückenlos erfolgt. Bei Bankkonten die sowohl betriebliche und private Bewegungen enthalten, ist die Ordnungsmäßigkeit nur dann gewährleistet, wenn in alle Bankauszüge und dazugehörige Einzelbelege Einsicht gewährt wird.

Grundsätzlich besteht keine Pflicht bei gemischt genutzten Bankkonten alle Bankauszüge aufzubewahren, die Problematik liegt jedoch darin, dass wenn der Kontoauszug als Aufzeichnung gelten soll, die Offenlegung aller Belege erfolgen muss. Erhält ein Bürgermeister Funktionsgebühren auf ein Privatkonto bezahlt, dann muss er, falls er die Kontoauszüge als Aufzeichnungen behandelt wissen will, das gesamte Konto offenlegen, um so die Ordnungsmäßigkeit seiner

Unterlagen (dem Bankkonto) gewährleisten zu können. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass er lediglich die Einnahmen und die Werbungskosten aufzeichnet und das Bankkonto nicht offenlegt.

Besonderheiten bei Bargeldbewegungen

Falls Bücher geführt werden, dann müssen alle Bargeldbewegungen, unabhängig ob erfolgswirksam (solche Buchungen, bei denen ein Gewinn- oder Verlustrechnungskonto angesprochen wird) nicht erfasst werden.

Sollte jedoch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Sonstige Einkünfte vorliegen so sind Aufzeichnungen zu führen und dabei nur erfolgswirksame Bewegungen (Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bzw. Einnahmen und Werbungskosten) zu erfassen. Bei einer Privatzimmervermietung bzw. Vermietung von einem Apartment sind daher jedenfalls die Einnahmen (s.o.) und die Werbungskosten, sprich mit der Vermietung zusammenhängende Ausgaben (wie Strom, Grundsteuer, Versicherung, Fernsehgebühren, Wasser- und Kanalgebühren...) zu erfassen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer Aufzeichnungen führen. Gewisse Unternehmen müssen aufgrund ihrer Rechtsform (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder aufgrund von 2-fachem Überschreiten der Umsatzgrenze von EUR 700.000 bzw. einmaligem Überschreiten der Umsatzgrenze von EUR 1.000.000 Bücher führen und dadurch auch die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches beachten. Durch Übernahme in die Steuergesetzgebung erlangen diese Bestimmungen auch Wirkung im Bereich des Steuerrechts. Für kleinere Unternehmen bzw. bestimmte Einkunftsarten gibt es Erleichterungen, indem das Gesetz (die Bundesabgabenordnung) erlaubt, Bankkonten als Aufzeichnungen zu verwenden, sofern diese vollständig offengelegt und Belege beigelegt werden.

„Bareinnahmen und Einnahmen“ sowie „Barausgaben und Werbungskosten“ sind bei Vorliegen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Sonstigen Einkünften jedenfalls vollständig zu erfassen.

Stb. Mag. Bernd Maier



Christine Kaserer

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2012 ohnehin geplant ist.

TIPP

BEWILLIGUNGSFREIE ERRICHTUNG VON SOLARANLAGEN AUF HAUSDÄCHERN GEFORDERT

In den aktuell gültigen Bestimmungen des Salzburger Baupolizeigesetzes ist die Errichtung von Solaranlagen auf Hausdächern nur mit Einschränkungen möglich.

Keiner Baubewilligung bedürfen lediglich Anlagen, die höchstens 25 % der Dachfläche in Anspruch nehmen und parallel zur Dachfläche auf dieser aufliegen oder in dieser eingefügt sind. Diese bürokratischen und oftmals auch technischen Hürden schrecken viele Interessenten davor ab, sich mit diesen Formen der

Energieerzeugung näher zu beschäftigen. Die Regierungsmitglieder des Landes Salzburg werden jetzt durch einen Antrag des Wirtschaftsparlamentes der WKS aufgefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bewilligungsfreie Errichtung von Solaranlagen zu schaffen. Möglicherweise kommt durch diesen

Antrag Bewegung in das Thema und es wird zukünftig einfacher, Solaranlagen auf privaten Eigenheimen zu errichten. Wir werden diese Thema weiter verfolgen und Sie über Neuheiten informieren.

Mag. Julian Holleis

TIPP

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

BEISPIEL:

Die Mietzahlung für Dezember 2011, die am 15.1.2012 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2011 als bezahlt.



Mag. Julian Holleis

BETRIEBSAUSFLUG VON FRITZENWALLNER-GANDLER

An einem schönen September Tag sind wir in diesem Jahr vom Parkplatz Hopffeldboden auf die Berndalm gewandert.

Mit Kaffee und Kuchen haben wir uns auf der Terrasse nach dem Aufstieg gestärkt und am Abend in der gemütlichen Stuben von der Familie Hofer kulinarisch verwöhnen

lassen. Nach einem sehr geselligen Abend sind wir aufgrund der vorgerückten Stunde direkt von der Alm mit dem Venedigertaxi – Berndalm Bus sicher ins Tal gefahren.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals bei den Wirtsleuten Lisbeth und Hans für den schönen Tag und den reibungslosen Transport bedanken.



MITARBEITERSEMINAR

Die laufende Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter steht bei Fritzenwallner-Gandler an oberster Stelle.



Aufgrund der ständigen Änderungen im Steuerrecht kann nur durch umfassende und aktuelle Schulungen aller Mitarbeiter beste Beratungsqualität und korrekte Arbeit sichergestellt werden. Mit dem Verfahrensrechtsexperten und Wirtschaftsprüfer Herrn KR Hannes Mitterer, bekannt aus dem Vortrag über die Finanzpolizei, haben wir im Oktober zwei sehr lehrreiche und interessante Seminartage verbracht. Das Programm wurde dabei im Vorfeld speziell auf unsere Anforderungen und Vorgaben zugeschnitten. Mit vielen Beispielen und seinem breiten Erfahrungsschatz hat Herr KR Mitterer die zwei Tage sehr praxisnah gestaltet. Themen aus diesem Seminar werden wir in dieser, sowie in den folgenden Ausgaben unserer Klientenzeitung Steuern & Trends aufbereiten.

REGIONALBANKEN SIND UNVERZICHTBAR

Die weltweite Finanzkrise hat eines ganz besonders verdeutlicht: Ein groß dimensioniertes Bankensystem fördert nicht mehr Wachstum, sondern führt zu gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen. Die Liste der zehn Länder mit dem größten Finanzsektor enthält fast alle Staaten, die besonders stark von der Finanzkrise betroffen waren. Was ohne Regionalbanken passiert wäre, lässt sich bei einem Blick auf Länder mit angelsächsischer Bankenprägung erahnen. In Großbritannien wurde über Jahrzehnte, getreu dem Motto: „Je größer die Banken, desto besser“, ein überdimensionierter Finanzsektor aufgebaut. Die Geldhäuser wurden immer größer. Kleine Regionalinstitute wurden vom Markt verdrängt. Mit ihnen verschwanden die Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen und schließlich auch diese selbst. Wie fatal diese Entwicklung für die britische Wirtschaft ist, können wir heute auf der Insel sehen. Die Rezession ist dort wegen des extremen Übergewichts der Finanzindustrie an der Wirtschaftsleistung besonders tief.

Österreich ist dagegen von regional tätigen Kreditinstituten geprägt. Diese Regionalbanken garantieren Systemstabilität, eine verlässliche Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft und intensiven Wettbewerb im Bankenmarkt. Das macht sie für Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar. Regionalbanken sind auch deshalb dauerhaft erfolgreich, weil sie sich als Dienstleister für Gesellschaft und Realwirtschaft begreifen. Das unterscheidet sie von großen Investmentbanken, die in der Finanzkrise mit ihren selbst konstruierten Spekulationsvehikeln großen Schaden angerichtet haben. Regionalbanken erfüllen die Kernaufgaben einer Universalbank. Sie verwalten das Geld ihrer Kunden, vergeben zuverlässig Kredite an Mittelstand und Privathaushalte und stellen einen reibungslosen Zahlungsverkehr sicher. Die Menschen vertrauen ihnen. Denn sie wissen, dass ihre Gelder nicht in spekulative Investments fließen, sondern wohnortnah in

Investitionen umgewandelt werden. Dadurch werden regionale Wirtschaftskreisläufe aufrechterhalten und Lebensqualität langfristig gesichert. Die Kreditvergabe der Regionalbanken eröffnet dem Mittelstand Chancen für Investitionen und Innovationen, auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

Damit die Regionalbanken als starke Säule der Wirtschaft erhalten bleiben, muss die Bankenregulierung gezielt und mit Augenmaß weiterentwickelt werden. Es steht außer Frage, dass auch in Österreich eine intensivere Kontrolle der Kreditinstitute erforderlich ist. Allerdings darf die Bankenregulierung nicht pauschal erfolgen, sondern muss die Unterschiede der Institute hinsichtlich Größe, Geschäftsmodell und Risikopotential für die Finanzmarktstabilität adäquat berücksichtigen. Es wäre fatal, wenn die Bedingungen für die mittelständischen Unternehmen durch eine falsche Pauschalregulierung der Regionalbanken verschlechtert würden.



Eine Information Ihrer Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Fritzenwallner – Gandler

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner

Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout

Nindt Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto ©Jeanette Dietl - Fotolia.com

Druck:

Druckerei Hönigmann - Mittersill

